

ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG – WAHLSTEDT

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„Versuchsgut Hülsenberg“ für eine Fläche im
äußersten Nordwesten des Gebietes der Stadt
Wahlstedt auf dem Gut Hülsenberg (Wiesenweg)



Begründung
15.05.2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt liegt im Nordwesten der Stadt Wahlstedt. Auf dem etwa 3 km von Wahlstedt entfernt liegenden Gut Hülsenberg sollen auf einer Größe von ca. 1,45 ha alle bereits jetzt baulich genutzten und die dafür in Zukunft in Frage kommenden Flächen zum Sondergebiet „Versuchsgut Hülsenberg“ zusammengefasst werden.

2 Planungsrechtliche Situation / Planungserfordernis

Der Zweckverband hatte mit der 7., 10. und 14. FNP-Änderung die Errichtung einer Biogasanlage sowie eines Forschungsinstituts auf dem Grundstück des Gutes Hülsenberg planungsrechtlich ermöglicht.

Aktueller Anlass für die erneute Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer weiteren Biogasanlage für Forschungszwecke. Aus diesem Anlass möchte der Betreiber und Grundstücksbesitzer des Versuchsgutes Hülsenberg für zukünftige Forschungs- und sonstige Tätigkeiten auf dem Gelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die Planung soll eine flexible Nutzung innerhalb der genannten Zweckbestimmung ermöglichen, ohne dass bei jedem neuen Vorhaben die planungsrechtliche Zulässigkeit einzeln geprüft und hergestellt werden muss. Ein konkretes bauliches bzw. Nutzungskonzept für den gesamten Geltungsbereich existiert derzeit nicht.

Die bisherigen SO-Flächen auf Gut Hülsenberg für die Biogasanlage und das Forschungsinstitut sollen integraler Bestandteil der zusammenhängenden SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Forschung und Entwicklung / Erneuerbare Energien (Biogas)“ werden. Dazu soll die 19. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich durchgeführt werden.

Die einzelnen zukünftig geplanten Vorhaben unterliegen unterschiedlichen Genehmigungsverfahren, im Rahmen derer zu gegebener Zeit alle erforderlichen tiefergehenden Untersuchungen durchzuführen sind.

3 Planungsvoraussetzungen

Flächennutzungsplan

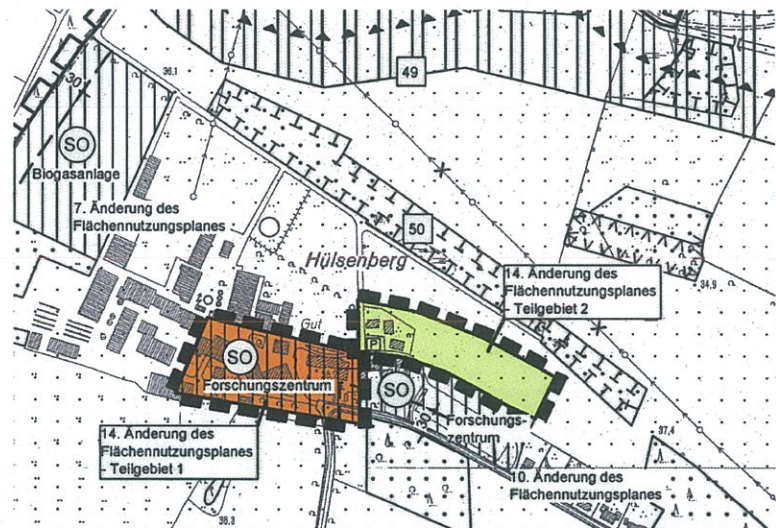
Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt wird das Planungsgebiet zum größten Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich das Sondergebiet Biogasanlage (7. FNP - Änderung), südlich angrenzend ein Mischwald. Im östlichen Teil ist ein Sondergebiet Forschungszentrum (10. FNP - Änderung) und auch westlich davon SO Forschungszentrum (14. FNP-Änderung) dargestellt.

Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt südlich ein als

Fläche für den Wald dargestelltes kleines Mischwaldstück an. Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In ca. 350 – 400 m Entfernung verläuft die Radesforder Au, ein als Biotopverbundfläche nach § 21 BNatSchG dargestellter Bereich. Zusätzlich ist der Gewässerschutzstreifen nach § 26 LNatschG der damals gültigen Fassung des Gesetzes entlang der Radesforder Au dargestellt. Der Gewässerschutzstreifen entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung, die gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG Gewässerschutzstreifen nur noch an Gewässern 1. Ordnung vorsieht.

Abb.: Aktueller Stand des Flächennutzungsplanes



Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist der Geltungsbereich Teil eines Schwerpunktbereiches für Erholung.

Das Plangebiet ist südlich, westlich und nördlich von einem großräumigen Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen umgeben, das in erster Linie die großen Waldgebiete im Westen umfasst. Die Radesforder Au nördlich des Plangebietes wird als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet.

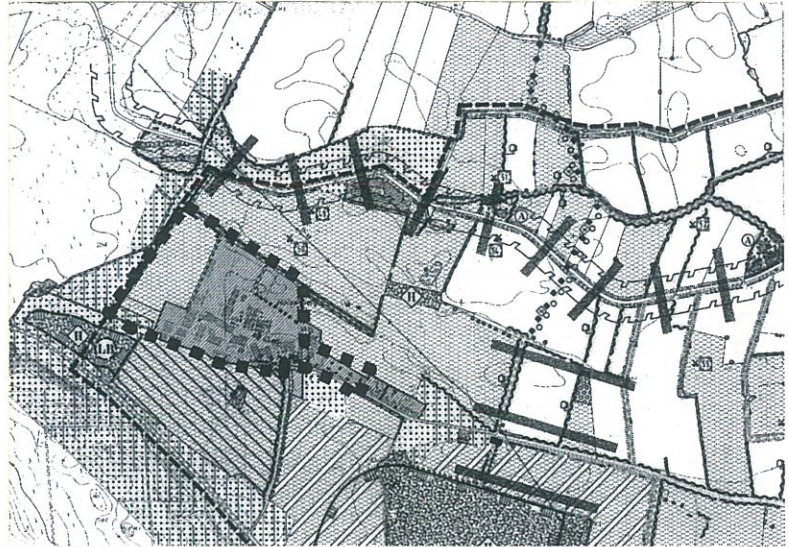
Das Gut Hülsenberg befindet sich in einem Wasserschongebiet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (1997) stellt das Plangebiet zum überwiegenden Teil als Siedlungsfläche außerhalb des Stadtgebietes dar. Der verbleibende Bereich des Plangebietes wird als Grünland dargestellt. Zudem werden bestehende Bäume gekennzeichnet.

Für das Plangebiet werden keine Planungsziele formuliert. In der weiteren Umgebung außerhalb des Plangeltungsbereiches ist die Extensivierung des Grünlands sowie die Entwicklung von Biotopverbundachsen Zielsetzung.

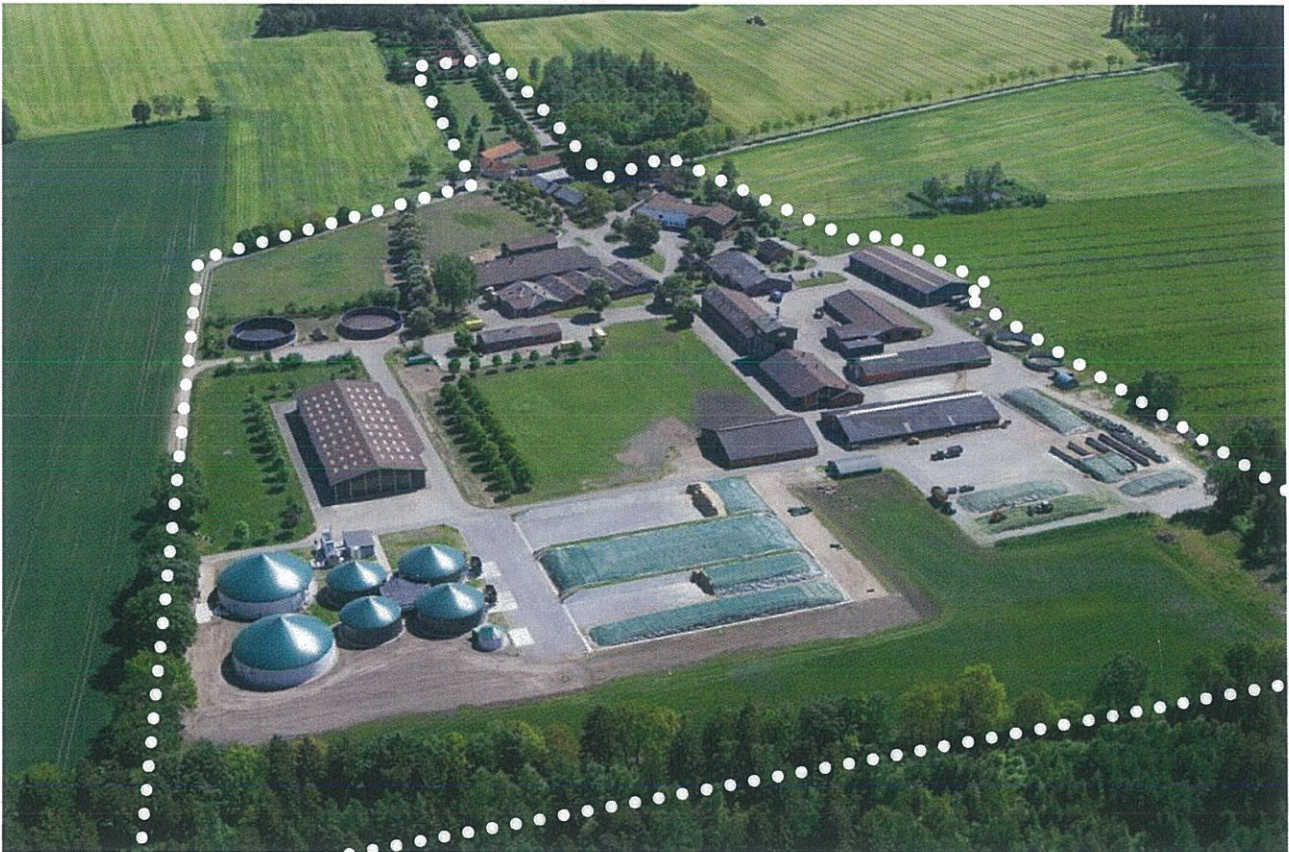
Abb.: Ausschnitt des Landschaftsplans mit Kennzeichnung des Plangeltungsbereichs



4 Derzeitige Nutzung

Abb.: Plangebiet von Westen
Derzeitige Nutzungsstruktur

Das gesamte Plangebiet ist Teil des Versuchsgutes Hülsenberg, auf dem ein Forschungs- und Kommunikationszentrum für Tierernährung, Tierhaltung und Tierzucht mit ca. 600 ha Betriebsfläche sowie seit Anfang 2009 Gut Hülsenberg eine zweizügige 500 kW Biogas-Anlage mit zwei Gärstrecken betrieben werden.



Geringe Teile des Plangebietes sind derzeit baulich noch ungenutzt. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend findet Wohnnutzung in den Mitarbeiterhäusern am Wie-

senweg 12 – 30 statt.

An der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Mischwaldfläche, welche über den Geltungsbereich hinaus in einen größeren Bestand übergeht.

Die weitere Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Westen angrenzende Waldflächen. In ca. 150 m Luftlinie befinden sich nördlich Biotopverbundflächen entlang der Radesforder Au.

5 Planinhalte FNP-Änderung

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Bad Segeberg – Wahlstedt werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches einheitlich als Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Forschung und Entwicklung / Erneuerbare Energien (Biogas)“ zusammengefasst.

Die bisherigen SO - Flächen für die Biogasanlage und das Forschungsinstitut ISF werden integraler Bestandteil der zusammenhängenden SO - Fläche Gut Hülsenberg, ohne dass sich für die erteilten Bau- oder BImSch – Genehmigungen etwas ändert bzw. sich Einschränkungen gegenüber dem jetzigen Genehmigungsstand ergeben.

Zulässig ist im SO damit ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Betriebswohnungen und Einrichtungen für Forschung und Entwicklung ausschließlich für die Unternehmensbereiche des Betreibers:

- Agrarwirtschaft
- Feuerungstechnik / Umweltmeßtechnik
- Erneuerbare Energien / Cleantech
- Biotechnologie.

Weiterhin im Geltungsbereich enthalten ist der sich im westlichen Teil des Gebiets befindende Mischwald.

Der von baulichen Anlagen freizuhaltende Waldabstandstreifen wird gemäß § 24 LWaldG nachrichtlich übernommen.

6 Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen

Auslegung zu dokumentieren hat. Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Darstellungen des Flächennutzungsplans betroffen sein können.

Die Umweltprüfung hat im Rahmen dieses Planverfahrens insbesondere die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und –vorgaben zu untersuchen und zu bewerten. Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Klima/Luft, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind voraussichtlich durch die Planungen betroffen.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Planungsvorhaben

Der Betreiber und Grundstücksbesitzer des Versuchsgutes Hülsenberg möchte für zukünftige Forschungs- und sonstige Tätigkeiten auf dem Gelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die bisherigen SO-Flächen auf Gut Hülsenberg für die Biogasanlage und das Forschungsinstitut sollen integraler Bestandteil der zusammenhängenden SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Forschung und Entwicklung / Erneuerbare Energien (Biogas)“ werden.

6.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden über die Auswahl der in Anspruch zu nehmenden Flächen Eingang in die Planung, da nur geringwertige Flächen überplant werden. Zudem ist die Minimierung des Flächenverbrauchs dahingehend berücksichtigt worden, dass vor allem Restflächen zwischen bereits bestehenden Nutzungen in Anspruch genommen werden. Weitergehende Regelungen zur Unterstützung dieser Naturschutzziele sind auf Ebene der Baugenehmigungen für weitere konkrete Vorhaben im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu treffen.

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für konkrete Bauvorhaben abzuarbeiten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist nur die überschlägige Abschätzung der Eingriffe möglich.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotop. Südwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein Hochmoorrest, der als geschütztes Biotop erfasst worden ist. Auswirkungen der Planungen auf diesen Bereich sind nicht zu erwarten.

§ 34 Abs.1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Demgemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-

Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

Es wurde geprüft, ob die Planungen Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete haben. Benachbarte FFH-Gebiete sind die FFH-Gebiete „Altwaldbestände im Segeberger Forst“ (DE 2026-305) in ca. 1 km westlich des Plangebietes und „Moorweiher im Segeberger Forst“ (DE 2026-307) 3 km südlich. Aufgrund der räumlichen Entfernung der FFH-Gebiete vom Plangeltungsbereich sind direkte Auswirkungen der Planung auszuschließen.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Es erfolgte im Rahmen einer Potenzialanalyse die Prüfung, ob die Planung mit den gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes im Einklang steht. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu der Einschätzung, dass die Planungen bei Umsetzung der genannten Maßnahmen (Einhaltung der gesetzlichen Frist vom 1.10. bis zum 14.03. für Gehölzfällungen) keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht auslöst (siehe Kapitel Artenschutz).

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: **Grundsatz der Wasserwirtschaft**, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG und aus **Ziele der Wasserwirtschaft**, § 2 Landeswassergesetz, LWG S.-H.).

Es ist keine Gefährdung der Oberflächengewässer oder des Grundwassers durch die Planung erkennbar. Eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer durch zukünftige Baumaßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu formulieren.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen ab-

zuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung des Flächenverbrauchs Rechnung getragen. Die 19. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet im Wesentlichen Flächen, die bereits baulich vorbelastet sind, so dass verbliebene Restflächen in Anspruch genommen werden können.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Fachgutachten erstellt, um mögliche Beeinträchtigungen durch Emissionen aus der Biogasanlage zu untersuchen (Gutachten zum Betrieb von einer geplanten Biogasanlage von Prof. Dr. Jörg Oldenburg (vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-vorpommern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik der Innenwirtschaft) September 2007). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Immissionen ist auszuschließen. Weitere Emissionsquellen, die zu Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen können, sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. Für zukünftige Bauvorhaben werden die Immissionsschutzbelange im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.

*Fachgesetzliches Ziel:
Biotopverbund*

§ 20 /§ 21 BnatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich

verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Die Radesforder Au ist eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems. Aufgrund der räumlichen Entfernung sind Auswirkungen der 19. Flächennutzungsplanänderung auf die Nebenverbundachse nicht zu erwarten. Einer Entwicklung im Sinne des im Landschaftsplan formulierten Zieles der naturnahen Umgestaltung des Baches stehen die Planungen der 19. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Ziele aus Fachplanungen

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist der Geltungsbereich Teil eines Schwerpunktbereiches für Erholung.

Das Plangebiet ist südlich, westlich und nördlich von einem großräumigen Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen umgeben, das in erster Linie die großen Waldgebiete im Westen umfasst. Die Radesforder Au nördlich des Plangebietes wird als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet.

Das Gut Hülsenberg befindet sich in einem Wasserschongebiet.

Der Landschaftsplan stellt lediglich den Bestand als Siedlungsfläche sowie Grünland und Einzelbäume dar, darüber hinaus werden keine Planungsziele formuliert.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Die Planung bezieht sich fast ausschließlich auf Flächen, die bereits durch vorangegangene FNP-Änderungen überplant wurden und / oder bereits (im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung) baulich genutzt werden. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen ist damit weitgehend minimiert; eine Zersiedelung der Landschaft erfolgt durch die Planung nicht.

Da mit der 19. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen auf Gut Hülsenberg in direkter Anbindung an die bereits vorhandenen Betriebszweige geschaffen werden

sollen, sind keine Alternativstandorte betrachtet worden.

Null-Variante:

Ohne die Ausweisungen würden die verbliebenen noch nicht baulich genutzten Flächen im Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt werden.

Wirkfaktoren / Mögliche Umwelt- auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabenspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen; das Oberflächenwasser wird den festgesetzten Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung zugeführt.)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie

Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel)
- Schallemissionen durch die Nutzung der Reitanlagen.
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren

| Wirkfaktor | potenziell betroffenes Schutzgut | | | | | | |
|------------------------------------|----------------------------------|------------------|-------|--------|------------|------------|--------------------|
| | Mensch | Pflanzen / Tiere | Boden | Wasser | Klima/Luft | Landschaft | Kultur-/ Sachgüter |
| anlagebedingt | | | | | | | |
| Flächeninanspruchnahme | x | X | x | X | X | X | X |
| Visuelle Veränderungen | X | | | | | X | X |
| baubedingt | | | | | | | |
| Zeitweilige Flächeninanspruchnahme | | X | X | X | X | X | X |
| Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub | X | X | X | X | X | | X |
| betriebsbedingt | | | | | | | |
| Lärm- und Schadstoffemissionen | X | X | X | X | X | | X |
| Licht- und Bewegungsreize | X | X | | | | X | X |
| Erhöhung des Oberflächenabflusses | | | X | x | | | |

6.2. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich direkt angrenzend östlich des Plangebietes.

Ogleich das Planungsgebiet laut Landschaftsrahmenplan in einem Schwerpunktgebiet für die Erholung liegt, spielt die direkte Umgebung für Erholungssuchende eine untergeordnete Rolle, da von Wahlstedt weitaus attraktivere Landschaftsteile erreichbar sind.

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“), Luftschadstoffimmissionen sowie gesundheitliche Gefährdungen aufgrund von Bodenbelastungen.

Derzeit bestehen keine Lärmbelastungen, da die vorhandene Wohnbebauung östlich des Plangebietes ausreichende räumliche Abstände zu bestehenden Betriebsteilen aufweisen. Für künftige Bauvorhaben ist die Schallschutzproblematik im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen sind seinerzeit im Zuge der 7. Flächennutzungsplanänderung für die Errichtung der Biogasanlage im Rahmen eines Gutachtens untersucht worden („Stickstoffemissionen und –immissionen durch Stickoxide und Ammoniak“ - Gutachten zum Betrieb von einer geplanten Biogasanlage von Prof. Dr. Jörg Oldenburg (vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-vorpommern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik der Innenwirtschaft) September 2007)

Gefährdungen der menschlichen Gesundheit konnten aufgrund des vorgelegten Fachgutachtens ausgeschlossen werden. Für weitere künftige Betriebserweiterungen sind Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffemissionen im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

6.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Flächennutzung/Vegetation

Die nicht baulich genutzten Flächen des Planungsgebietes werden derzeit von Gut Hülsenberg als Grasacker genutzt. Durch häufigen Umbruch und Neueinsaat hochproduktiver Grasarten handelt es sich um stark gestörte Grünlandflächen, die sehr artenarm und von geringer Bedeutung als Lebensraum sind.

Die Einzelbäume im Plangebiet sind erhaltenswert und bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Westlich des Planungsgebietes schließt sich ein Waldgebiet an, das im Randbereich nur aus Nadelgehölzen besteht. Im Waldesinneren befinden sich zwei FFH-Gebiete. Ca. 1 km westlich liegt das 154 ha große FFH-Gebiet 2026-305 mit der Bezeichnung „Altwaldbestände im Segeberger Forst“, ca. 3 km südlich des Planungsgebietes liegt ein Moorweiher (FFH-Gebiet 2026-307), der ebenfalls dem Schutz nach der FFH-Richtlinie unterliegt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die potentiell mögliche zusätzliche Überbauung und Flächenversiegelung auf den Grasackerflächen kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von geringer Bedeutung. Die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume sollten bei konkreten Bauvorhaben erhalten werden.

Nach § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (2004) ist zum Schutz des Waldes ein Waldschutzstreifen von 30 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Aufgrund der geringen Mengen entstehender Stickoxide sind Beeinträchtigungen stickstoffsensibler Lebensräume im weiteren Umfeld der bestehenden und evtl. weiterer Biogasanlagen auszuschließen. Gegen eine Beeinträchti-

gung der beiden FFH-Gebiete sprechen zudem die räumliche Entfernung und die Hauptwindrichtung in die entgegengesetzte Richtung.

Diese Einschätzung wird durch die gutachterliche Stellungnahme des Ing.-Büros Oldenburg vom 18. Juni 2008 bestätigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Plangebiet sind nach der durchgeführten Potenzialanalyse in erster Linie wenige, häufig vorkommende Gehölzbrüter zu erwarten. Verbotstatbestände werden auch bei Neuplanungen nicht ausgelöst, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Fällung von Gehölzen vom 1.10. bis zum 14.03. eingehalten wird (s. auch Kap. 7).

6.4. Schutzgut Boden

Das Gut Hülsenberg befindet sich auf weichseleiszeitlich entstandenen Sanderflächen, auf denen der vorherrschende Bodentyp sandiger Eisenhumuspodsol, meist mit Ortstein oder Orterde, ist. Es handelt sich um einen nährstoffarmen Boden.

Mögliche Betriebserweiterungen führen im Planungsgebiet durch Überbauung und Versiegelung zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten, da die bereits vorhandene Biogasanlage einschließlich Lager- und Fahrflächen so betrieben wird, dass keine Stoffe austreten können. Konkrete Bauvorhaben, die zu Stoffeinträgen führen können, sind derzeit nicht in Planung.

6.5. Schutzgut Wasser

Aufgrund des geologischen Untergrunds bestehend aus Sander hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das Planungsgebiet liegt in einem Wasserschongebiet. Wasserschongebiete besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie weisen jedoch auf die Bedeutung des Planungsraumes als zukünftiges Trinkwassergewinnungsgebiet hin.

Einziges Oberflächengewässer in der näheren Umgebung des Planungsgebietes ist die Radesforder Au. Sie zeigt sich nördlich des Planungsgebietes durchgehend als begradigter Vorfluter ohne begleitende Biotopstrukturen. In der Gewässergütekarte des Landes (Stand 1987) und im aktuellen Landwirtschafts- und Umweltatlas ist die Radesforder Au mit der Güteklasse II-III kritisch belastet dargestellt. Renaturierungsmaßnahmen in letzter Zeit haben allerdings zu einer Einstufung des Abschnitts Hülsenberg als weitgehend naturnahes Gewässer und zu einer Verbesserung der Gewässergüte um eine Stufe geführt.

Da die Biogasanlage so betrieben wird, dass aus dem Sys-

tem keine Stoffe austreten und somit ins Grundwasser gelangen können, sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszuschließen.

Dasselbe betrifft die Lagerflächen (Fahrsilos und Fahrflächen), von denen anfallende Sickersäfte gesammelt, abgeleitet und in der Biogasanlage verwertet werden.

Auch der zusätzliche Stoffeintrag (Stickoxide) in Grund- und Oberflächenwasser ist gemäß o.g. Gutachten vernachlässigbar gering.

Derzeit sind keine konkreten Bauvorhaben geplant, die zu einer Belastung für das Grundwasser führen können.

6.6. Schutzgut Klima und Luft

Die Grasackerflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber keine Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Waldflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

6.7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist durch die umliegenden Strukturen des Waldrandes und der Einzelbäume geprägt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäude, die Biogasanlage sowie die strukturarmen umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind bereits als Vorbelastung des Landschaftsbildes einzustufen.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Planungsgebiet in einem Schwerpunktbereich für die Erholung, das die Waldflächen des Segeberger Forstes umfasst. Die Bedeutung des Planungsgebiets für die landschaftsbezogene Erholung ist allerdings gering, zum einen aufgrund des fehlenden landschaftlichen Reizes, zum anderen aufgrund der fehlenden Anbindung an ein Wanderwegenetz. Die Erholungsgebiete des Segeberger Forstes sind von den Siedlungsbereichen aus über kürzere und reizvollere Wanderwege zu erreichen.

Weitere bauliche Anlagen innerhalb des Plangebietes würden aufgrund der hohen Vorbelastungen, sofern sie baugestalterisch an die bestehenden Gebäude und Anlagen angepasst werden, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.

6.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsgebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Sofern wider Erwarten Bodenfunde angetroffen werden – müssen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung dieser

Funde getroffen werden.

Dazu der Hinweis der Archäologischen Landesamtes: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.9. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beinhalten im vorliegenden Fall vor allem eine umsichtige Anlagenplanung, die von vornherein Beeinträchtigungen verhindert. Genannt seien hier der Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Erhalt angrenzender Gehölzstrukturen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Rahmen weiterer planungsrechtlicher Genehmigungsschritte festzulegen.

6.10. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

6.11. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Stadt zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu künftigen Bauvorhaben konkretisiert.

6.12. Zusammenfassung

Der Betreiber und Grundstücksbesitzer des Versuchsgutes Hülsenberg möchte für zukünftige Forschungs- und sonstige Tätigkeiten auf dem Gelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Die bisherigen SO-Flächen auf Gut Hülsenberg für die Biogasanlage und das Forschungsinstitut sollen integraler Bestandteil der zusammenhängenden SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Forschung und Entwicklung / Erneuerbare Energien (Biogas)“ werden.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die derzeit vorhandenen Anlagen und Betriebsteile sind im

Zuge bisheriger Verfahren untersucht und für unproblematisch hinsichtlich Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit befunden worden. Auswirkungen durch Emissionen künftiger Erweiterungsplanungen sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bestehen insbesondere in der Zerstörung geringwertiger Biotoptypen. Beeinträchtigungen der Biotopverbundstrukturen entlang der Radeberger Au sowie der Waldflächen einschließlich der weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete sind auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch Betriebserweiterungen nicht zu erwarten, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Frist zu Gehölzfällungen eingehalten wird.

Durch die Planungen kommt es zu weiteren Bodenversiegelungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zuge der zukünftigen Genehmigungsverfahren bilanziert werden müssen.

Das Planungsgebiet hat als Wasserschongebiet eine wichtige Bedeutung für die Grundwasserneubildung und als zukünftiges Trinkwassergewinnungsgebiet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser müssen durch die umsichtige technische Planung der Anlage vermieden werden, die Einträge ins Grundwasser verhindert.

Für das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine wesentliche Verschlechterung bei weiteren möglichen Bauvorhaben.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht betroffen, desgleichen gilt für Kultur- und Sachgüter.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gesetzliche Grundlage

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2009). Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden Plangebiet einen geeigneten Lebensraum.

Im Plangeltungsbereich existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären. Möglicherweise wird die Grasackerflächen als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.

Europäische Vogelarten

Im Plangeltungsbereich sind sehr wenige Gehölzstrukturen vorhanden, die als Brutstandorte geeignet wären. Es handelt sich um Einzelbäume jüngeren Alters. Zu erwarten sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen in erster Linie häufig vorkommende Gehölzbrüter.

Bodenbrüter sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume nicht zu erwarten. Eine Besiedlung der Grasackerflächen kann aufgrund der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Potenziell können auch Nischen im Bereich der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude als Brutstätten dienen. Schwalbennester sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet kann in erster Linie als Nahrungshabitat von häufig vorkommenden europäischen Vogelarten genutzt werden.

Aus der Potenzialanalyse kann abgeleitet werden, dass im Plangebiet das Vorkommen von etwa 20 Vogelarten möglich ist. Eine Übersicht der potenziell vorkommenden Arten zeigt die folgende Tabelle 1:

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelarten

| Art | RL SH | RL D | Art | RL SH | RL D |
|------------------|-------|------|----------------|-------|------|
| Amsel | | | Haussperling | | |
| Bachstelze | | | Heckenbraun. | | |
| Blaumeise | | | Klappergrasmü. | | |
| Buchfink | | | Kohlmeise | | |
| Elster | | | Mönchsgrasmü. | | |
| Feldsperling | | V | Ringeltaube | | |
| Gartengrasmücke | | | Rotkehlchen | | |
| Gartenrotschwanz | | | Singdrossel | | |
| Grünfink | | | Zaunkönig | | |
| Hausrotschwanz | | V | Zilpzalp | | |

Rote Liste: SH= Rote Liste Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010),
 D= Rote Liste Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007)
 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet,
 V= Vorwarnliste

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Von dem geplanten Vorhaben sind einige häufig vorkommende europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine Lebensstätten von FFH-Arten vorhanden sind, sondern die Freiflächen nur als Nahrungshabitat genutzt werden.

Brutvögel sind eventuell bei zukünftigen Bauvorhaben durch die Entfernung weniger Gehölze betroffen. Da der Großteil der Gehölze erhalten bleiben wird und in naher Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind (Waldflächen, Feldgehölze, Grünlandflächen), ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Derzeit liegen keine Planungen mit hinreichend konkretem Planungsstand vor, so dass die Störwirkung eventueller Betriebserweiterungen nicht beurteilt werden kann. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der Vornutzungen nur wenig störungsanfällige Arten im Plangebiet vorkommen. Störungen der angrenzenden Waldbereiche sind aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes von 30 m auszuschließen.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3)

Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten ist davon auszugehen, dass - trotz eventueller Entfernung weniger Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten nicht verschlechtert.

Damit liegt diesbezüglich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Derzeit ist die Errichtung einer weiteren Biogasanlage (Gülle-Biogasanlage) geplant, die zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führen wird. Auch weitere in der Zukunft stattfindende Veränderungen im Planungsgebiet werden voraussichtlich zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen führen.

Bauvorhaben, die zu Versiegelungen führen, stellen nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die An-

wendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG vor.

Die noch nicht baulich genutzten Flächen im Plangebiet, haben aufgrund der Nutzungsintensität naturschutzfachlich keinen besonderen Wert. Die angrenzenden Biotopstrukturen (Mischwald) werden durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht berührt, zumal ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist und auch die denkbaren Nutzungen führen dort zu keinen Beeinträchtigungen.

Da derzeit keine Bauvorhaben in einem hinreichend konkreten Planungsstand vorliegen, kann die Eingriffsregelung im Flächennutzungsplan nicht abschließend behandelt werden. Die Kompensation ist also auf der jeweiligen Baugenehmigungsebene in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Segeberg entsprechend der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

9 Hinweise

Archäologische Denkmale

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen:

„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“

Hier gilt § 8 (2) DSchG, wonach Vorhaben auf Flächen mit archäologischem Interesse bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Eine Beteiligung des Archäologischen Landesamtes ist im Zuge weiterer Bauplanungen und Baugenehmigungen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige somit möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen können.

Vorsorgender Bodenschutz

Bei Umsetzung der Planung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml
Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei kommenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

In Abstimmung mit der Unteren Bodenbehörde wurde ein Gutachten zur Historischen Altlastenerkundung erstellt.

Bei zukünftigen Baumaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens / BImSch-Verfahrens entsprechende Untersuchungen in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg durchgeführt.

Abwasserentsorgung

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Abwässer zu führen.

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Planungsbereich ist eine Löschwasserversorgung nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

10 Nachrichtliche Übernahmen

10.1. Waldabstand

Der Plangeltungsbereich grenzt im Westen und auf einem Teilstück der südlichen Grenze an Waldflächen. Hier sind die Waldabstandsflächen gekennzeichnet, die in einem Abstand von jeweils 30 Metern entlang des bestehenden Waldes verlaufen.

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG.

Bad Segeberg, 05.08.2013



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. ...".

.....
Der Verbandsvorsteher